



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth-Pöllnitz Vom 12. Januar 2016

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth-Pöllnitz verordnet:

#### § 1

In der **Gemeinde Harth-Pöllnitz** dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein:

**25 Jahre Möbelland - Sonntag, den 14. Februar 2016**  
**Frühlingsfest - Sonntag, den 3. April 2016**

#### § 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 12. Januar 2016

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 09.11.2015

#### 1 Genehmigung des Beratungsprotokolls der 19. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 19.10.2015

##### Beschluss 124/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 19. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 19.10.2015 in der vorliegenden Fassung.

##### Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 4 Enthaltung 2

#### 2 Beschluss über die Auftragsverlängerung der Dienstleistung Aktivierungszentrum (Aktivierung von Langzeitarbeitslosen für den Beschäftigungsmarkt) am Standort Greiz (Los 3)

##### Beschluss 125/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverlängerung über die Dienstleistung Aktivierungszentrum (Aktivierung von Langzeitarbeitslosen für den Beschäftigungsmarkt). Der Träger AWT Thüringen GmbH Greiz soll die Maßnahme für weitere 18 Monate vom 01.03.2016 bis zum 31.08.2017 durchführen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

##### Abstimmresultat:

einstimmig angenommen  
Ja 6

#### 3 Vergabe der Leistung zur Software-Pflege für Red Hat Enterprise Linux Server und Red Hat Enterprise Virtualization für 12 Monate für das Landratsamt Greiz

##### Beschluss 126/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Software-Pflege für Red Hat Enterprise Linux Server und Red Hat Enterprise Virtualization für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

##### Abstimmresultat:

einstimmig angenommen  
Ja 6

#### 4 Vergabe der Leistung Erneuerung von Zaunanlagen an Schulen des Landkreises Greiz

##### Beschluss 127/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erneuerung von Zaunanlagen an Schulen des Landkreises Greiz an die Firma „Ihr Zaunbauer“ Tor- und Zaunbau Rößler GmbH Hohenölsen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

##### Abstimmresultat:

einstimmig angenommen  
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 17.12.2015, 08.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurde folgender Beschluss gefasst:

##### Beschluss Nr. VV 09/15

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) für das Wirtschaftsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 6  
davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
Der Beschluss ist angenommen.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2016 für Trinkwasser in Höhe von 500,0 T€ und Abwasser in Höhe von 600,0 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2016 wird für die

**Beschluss Nr. VV 10/15**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche Dresden.

- Trinkwasserversorgung auf 0,0 T€ und  
- Abwasserbeseitigung auf 0,0 T€

gesamt auf 0,0 T€ festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 6  
davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
Der Beschluss ist angenommen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500,0 T€ festgesetzt.

**Beschluss Nr. VV 12/15**

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung **Schmutzwasser-Kanalisation**

**in Teichwolframsdorf, Reichenbacher Straße**

an die Firma Caspar Bau GmbH. Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro Zimmermann Berga, die Firma zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 148.598,32 €.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Greiz, 17.12.2015

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 6  
davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
Der Beschluss ist angenommen.

Gerd Grüner  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 17.12.2015, Beschluss Nr. VV 09/15, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 08.01.2016 die Genehmigung erteilt.

## Haushaltssatzung

### des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2016 T€	Abwasserbeseitigung Plan 2016 T€	Gesamt Plan 2016 T€
<b>im Erfolgsplan</b>			
a) die Erträge	4.706,7	5.391,8	10.098,5
b) die Aufwendungen	4.433,4	5.248,7	9.682,1
<b>im Vermögensplan</b>			
a) die Einnahmen	2.012,1	6.494,1	8.506,2
b) die Ausgaben	2.012,1	6.494,1	8.506,2

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit 273,3 T€  
- in der Abwasserbeseitigung mit 143,1 T€  
ab.

**Auslegungshinweis**

Der Wirtschafts- und Finanzplan für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag seiner Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) des Wirtschafts- und Finanzplanes 2016 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

## Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Am Mittwoch, den 09.12.2015, 15:00 Uhr, fand im Zimmer 22 der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die 24. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung war öffentlich.

**Beschlussvorlage Nr. 8/2015****Betreff:**

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 04/2011 zum Bebauungsplan „Yachthafen“ Quingenberg.

**Beschlussbegründung:**

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung am 20.01.2011 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Yachthafen“ Quingenberg gefasst. Ziel des Planes sollte die Revitalisierung sowie die Entwicklung der Flächen des Bootsbereiches in



Greiz

Quingenberg sein. Dieser Beschluss soll aufgehoben werden, da zur geplanten Entwicklung eines überregionalen Wassersportzentrums als touristische Schwerpunktmaßnahme der Stadt Zeulenroda-Triebes am Standort Quingenberg der Bebauungsplan „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“ aufgestellt wird.

**Anlage:**  
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Yachthafen“ Quingenberg.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.



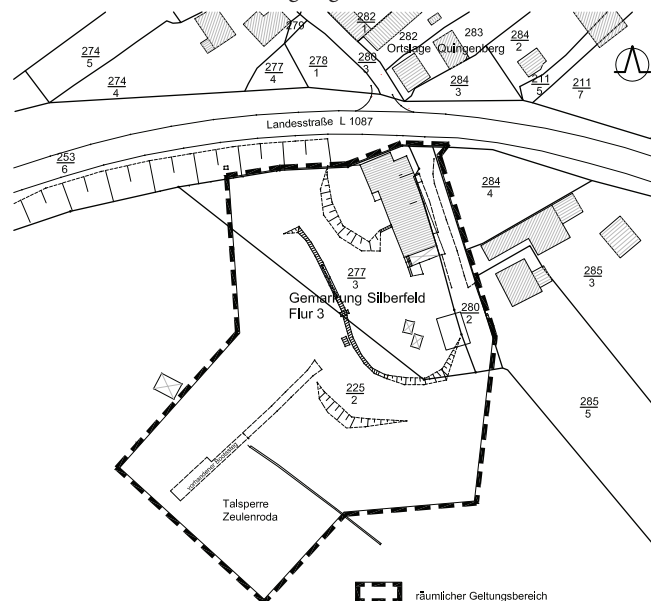
**Beschlussvorlage Nr. 9/2015**

**Betreff:**  
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“

**Beschlussbegründung:**  
Als eine von mehreren touristischen Schwerpunktmaßnahmen der Stadt Zeulenroda-Triebes soll im Plangebiet die Entwicklung eines überregionalen Wassersportzentrums umgesetzt werden. Das Wassersportzentrum ist ein wichtiger Baustein bei der Entwicklung des „Zeulenrodaer Meeres“ zu einer attraktiven Urlaubsregion als Teil des Vogtlandes. Zudem soll dadurch der Tourismus (Natur- und Aktivurlaub) als Wirtschaftsfaktor der Stadt nachhaltig und regional gestärkt werden. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für Vorhaben zur Entwicklung der Flächen am Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda zu erlangen, ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen.

**Anlage:**  
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.



**Beschlussvorlage Nr. 12/2015**

**Betreff:**  
Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) in seiner Sitzung vom 09.12.2015 die Haushaltssatzung 2016 und den Haushaltsplan 2016:

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Dieter Weinlich  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2016**

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) in seiner Sitzung vom 09.12.2015 die Haushaltssatzung 2016 und den Haushaltsplan 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.300,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 30.11.2015

Planungsverband „Vogtländische Seen“

**Auslegungshinweis:**

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2016 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 06.02. – 20.02.2016 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2015 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 28.12.2015

gez. Weinlich  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung zur Feststellung der Jahresrechnung 2014 des Landkreises Greiz und Erteilung der Entlastung

1. Mit Beschluss vom 24.11.2015 (Beschluss Nr. 114/2015) hat der Kreistag Greiz gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2014 beschlossen.
2. Mit Beschluss vom 24.11.2015 (Beschluss Nr. 114/2015) hat der Kreistag Greiz gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen, die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2014 zu entlasten.

**Auslegungshinweis**

Die festgestellte Jahresrechnung 2014 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 06.02.2016 – 20.02.2016 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1) in 07973 Greiz in Zimmer 221 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2015 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Greiz, den 19.01.2016

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt

im Verwaltungshaushalt  
die Einnahmen und die Ausgaben

271.981 Euro

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit

0 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal vom 12.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für das Jahr 2016 mit 19.084,50 € festgesetzt (0,75 € je Einwohner Stand 31.12.2014).

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

GUV Elstertal  
Münchenbernsdorf, den 26.11.2015

gez. Höfer  
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, 07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 26 zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitung, Fernwirkkabel, Entleerungsleitung, Be- und Entlüftungsbauwerk usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftliche Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken



## Greiz

## Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Weckersdorf

Az: FWL 5 b/A 8214 0000/Weckersdorf

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Weckersdorf	8	1	298/1
	153	1	301/18

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 28.02.2011 zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

**Allgemeinverfügung:**

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 28.02.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 18, Nr. 6 vom 09.03.2011, S. 36), in der ein Verbrennen im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 15. April eines jeden Jahres für trockenen Baum- und Strauchschnitt gestattet wurde, wird aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz in Kraft.

**Begründung**

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 211) erfolgte eine Änderung der bisher gültigen Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung (ThürPflanz-

AbfV). Durch Aufhebung der §§ 2 Abs. 4, 4 und 5 ThürPflanzAbfV wurde die bisher bestehende Möglichkeit, mittels Allgemeinverfügung die ausnahmsweise Beseitigung von trockenem Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen zu erlauben, ersatzlos gestrichen. Damit ist für die Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt vom 28.02.2011 die Rechtsgrundlage entfallen. Sie ist mithin aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Greiz, 19.01.2016

Martina Schweinsburg  
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Information zur Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung in der novellierten Fassung regelt nunmehr die Art und Weise der Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen. Demnach sind pflanzliche Abfälle im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen zu beseitigen (§ 2 Abs. 1 ThürPflanzAbfV). Ist eine Beseitigung der pflanzlichen Abfälle, so wie sie anfallen auf diese Weise nicht möglich, sind sie möglichst durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten (§ 2 Abs. 2 ThürPflanzAbfV).

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind (Beseitigung von kranken Pflanzenabfällen), ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 10, 99096 Erfurt (Tel.: 03641 / 683141), zu kontaktieren.

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern sind weiterhin möglich. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde ihrer Stadt oder Gemeinde.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde gemäß § 7 ThürPflanzAbfV i.V.m § 28 Abs. 2 KrWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In der Regel können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn keine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle stattfindet und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen – AWW) nicht zumutbar ist. Die zuständige untere Abfallbehörde entscheidet auf entsprechenden schriftlichen Antrag, ob eine Ausnahme möglich ist. Die Ausnahmeentscheidung stellt für den Antragsteller eine kostenpflichtige Entscheidung - auch im Falle der Ablehnung - dar. Hierbei ist eine gesetzliche Rahmengebühr von 100,00 Euro bis 3.000,00 Euro vorgegeben.

Als in der Regel deutlich kostengünstigere Variante besteht im Landkreis Greiz neben dem System „Biotonne“ auch die Möglichkeit, Bioabfälle, d.h. auch trockenen Baum- und Strauchschnitt an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen – AWW) abzugeben. Der AWW bietet die Möglichkeit zur ganzjährigen Anlieferung von Grünschnitt auf den Recyclinghöfen an. In den Monaten März und November erfolgt die kostenlose Annahme von einem Kubik-



meter Grünschnitt. Mit der „Grünschnittkarte“ für 12,00 € pro Jahr kann Grünschnitt in Mengen bis ein Kubikmeter pro Anlieferung abgegeben werden, so oft man möchte. Möglich ist auch die Bestellung eines Containers zur Abholung. Aktuelle Informationen hierzu können telefonisch unter 0365 / 8332111 erfragt oder im Internet unter [www.awv-ot.de](http://www.awv-ot.de) abgerufen werden.

Weiterführende Informationen zur Verwertung oder Beseitigung von Pflanzenabfällen finden Sie unter:

[www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/Abfall/entsorgung/pflanzlich/index.aspx](http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/Abfall/entsorgung/pflanzlich/index.aspx)

Dort ist auch ein Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) abrufbar.

#### Termine:

**8.02.2016:** Tibor EDV Consulting GmbH, Rießner Str. 12b, **99427 Weimar**

**10.02.2016:** Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat 320 Ressortbezogene Weiterbildung, Behördenhaus Am Burgblick 23, **07646 Stadtroda**

**15.02.2016:** Volkshochschule, Güntherstr. 26, **99701 Sondershausen**

**17.02.2016:** Landvolkbildung Thüringen, Trommsdorferstr. 1A, **07407 Rudolstadt**

**22.02.2016:** Kreisvolkshochschule Hildburghausen, Obere Marktstr. 44, **98646 Hildburghausen**

**24.02.2016:** Friedrich-Solle Regelschule, Giengener Str. 18, **07937 Zeulenroda-Triebes**

**29.02.2016:** Tibor EDV Consulting GmbH, Rießner Str. 12b, **99427 Weimar**

## Information der unteren Jagdbehörde Computerschulung Jagdkataster

Der Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkhaber e.V. lädt u einer Informationsveranstaltung für Jagdgenossenschaften ein.

#### Einsteigerkurs:

- erste Schritte zur Erstellung eines neuen Jagdkatasters mit Version 6
- Übungen zur Datenpflege der Jagdgenossen und Flurstücke
- Grundlegende Programmbedienung

#### Kurs für Fortgeschrittene:

- Neuheiten der Version 6
- Aktualisierung eines vorhandenen Jagdkatasters
- Berechnung und Auszahlung des Reinerlös (neue Programmversion)
- Erläuterung spezieller Probleme bei der Aktualisierung
- die Kopplung Jagdpachtverwaltung6 mit NAVIKAT6
- diverse Themen zur Jagdpachtverwaltung

**Referent:** Dirk Model, Gesellschaft für Informationssysteme mbH (GIS)

**Einsteigerkurs 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, anschließend Kurs für Fortgeschrittene 18:15 Uhr bis 20:00 Uhr.**

Der Unkostenbeitrag beträgt 35,00 EUR, pro Seminar für 1 Teilnehmer je Jagdgenossenschaft. Für jeden weiteren Teilnehmer dieser Jagdgenossenschaft 10,00 EUR. PC für Schulungszwecke sind vorhanden. Es können eigene Notebooks mitgebracht werden.

Die Bezahlung erfolgt vor Tagungsbeginn am Tagungsort.

Wichtiger Hinweis: Es wird um zeitnahe schriftliche Anmeldung beim TVJE e.V. gebeten (s. Anmeldeformular). Die Anmeldung gilt als verbindlich.

Im Anschluss erhalten Sie per Mail bzw. per Post die Seminarbestätigung, die Sie berechtigt, an der jeweiligen gewünschten Schulung teilzunehmen. Sie ist am Seminartag zu Beginn aus organisatorischen Gründen vorzulegen. Es garantiert beidseitig einen reibungslosen Ablauf. Wir danken für Ihr Verständnis!

Wenn die Schulung entfällt, werden Sie selbstverständlich informiert. Bei Nichterscheinen oder bei Absage später als eine Woche vor der Schulung wird ein Unkostenbeitrag von 20,00 EUR berechnet. Bei weniger als 8 Teilnehmern finden die Schulungen nicht statt. Es entstehen dann keine Kosten. Bei zu vielen Teilnehmern wird eine weitere Informationsveranstaltung am gleichen Ort durchgeführt.

Bitte auf dem Anmeldeformular unbedingt Adresse und Tel. Nr. vermerken. Per Fax: an 0361-26253502

Veranstaltung	Seminar 1 Anzahl der Teilnehmer	Seminar 2 Anzahl der Teilnehmer
08.02.2016 Weimar		
10.02.2016 Stadtroda		
15.02.2016 Sondershausen		
17.02.2016 Rudolstadt		
22.02.2016 Hildburghausen		
24.02.2016 Zeulenroda-Triebes		
29.02.2016 Weimar		

Datum, Unterschrift und Name der Jagdgenossenschaft

Im Zeitalter elektronischer Datenübertragung bitten wir Sie, soweit vorhanden, uns Ihre E-Mail Adresse mitzuteilen. Dies bedeutet Kosten und Zeitersparnisse.

E-Mail: \_\_\_\_\_ (bitte gut leserlich in Druckbuchstaben)

Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften  
und Eigenjagdbezirkhaber e.V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Tel.: 0361-26253250  
Fax: 0361-26253502  
E-Mail: [tvje@tbv-erfurt.de](mailto:tvje@tbv-erfurt.de)



Greiz

## Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2016

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2016 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 30. April 2016 statt. Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangsverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFisch-PVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei, sie müssen aber das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

**15. April 2016**

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.  
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.  
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Anglerverein Weida und Umgebung e.V.  
Martinus Anglerwelt, Tel. 036603-42237

Untere Fischereibehörde

Im Auftrag  
Daniel Wüstner

## Hinweise zum Übertritt an die Regelschulen, allgemein bildenden Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) regelt den Übergang an weiterführende Schulen.

Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule können zu Beginn eines Schuljahres in die Regelschule (§ 122 ThürSchulO **Aufnahme in die Regelschule**) oder in ein Gymnasium (§ 124 ThürSchulO **Aufnahme in das Gymnasium**) übertreten.

Schüler aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule können ebenfalls in ein Gymnasium übertreten. An Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht.

Zu beachten ist, dass Schulträger für die Schulen Aufnahmekapazitäten festlegen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule trifft die Schulleitung eine Auswahl nach festgelegten Kriterien. Diese können an der jeweiligen Schule erfragt werden.

**Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium** (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

**Leistungsvoraussetzung** (§ 125 Abs. 2, 3 ThürSchulO) ist, dass Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule, in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht hat;
3. der Klassenstufe 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht hat;
4. der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht hat;
5. der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ und am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht haben.

Schüler der Regelschulen und Gemeinschaftsschulen, die an ein Gymnasium, ein berufliches Gymnasium oder in die Oberstufe einer Gesamtschule nach § 124 Abs. 1 ThürSchulO übertreten möchten, haben bei der Anmeldung immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2016/2017 sind folgende **Termine** zu beachten:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren: bis 29.01.2016
- Zeugnisternin für das erste Halbjahr 2015/2016: 29.01.2016
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung:  
*Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.* bis 10.02.2016
- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis 22.02.2016
- Anmeldung durch die Eltern für die allgemein bildenden Gymnasien, TGS, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen:  
*(Die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter [www.schulportal-thueringen.de](http://www.schulportal-thueringen.de), Rubrik Schulporträt / Schulleben eingesehen werden.)* 07.03.2016 bis 12. 03.2016
- Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien: 06.04.2016 bis 13.04.2016
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern: bis 29.04.2016

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Informationen werden dazu bei der Anmeldung am Gymnasium erteilt.

Gera, den 18. Januar 2016

Berthold Rader  
Schulamtsleiter Staatliches Schulamt Ostthüringen



## Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Greiz ist baldmöglichst **vorerst befristet bis 31.07.2016** eine Stelle als

### **Erzieher/in im Hort der Grundschule Münchenbernsdorf**

mit 25 Wochenstunden zu besetzen.

#### **Wesentliche Arbeitsaufgaben:**

Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungstätigkeit der Erzieher umfasst insbesondere:

- Betreuung der Kinder vor Unterrichtsbeginn, beim Essen, bei Klassenteilung, in Freistunden (z. B. Kinder, die nicht an den Ergänzungsstunden teilnehmen) und ggf. Schwimmbegleitung
- Unterstützung der Kinder bei der Anfertigung der Hausaufgaben
- Erstellen der Ferienpläne und Durchführung der Ferienbetreuung
- Die Gestaltung des Schultages gemeinsam mit den Lehrkräften umfasst:
  - gemeinsame Planung, insbesondere Erstellung von Tages- und Wochenplänen, und Gestaltung von Projekten und besondere Anlässe
  - integrative und außerunterrichtliche Förderung
  - Rhythmisierung des Schultages
  - Gestaltung der Lernumgebung und Gestaltung von Erholungsphasen
  - Mitarbeit bei der Erstellung und konzeptionellen Umsetzung des Schulprofils
  - Planung und Vorbereitung, Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen und unterrichtsergänzenden Bildungsangeboten (beispielsweise Projekte und Arbeitsgemeinschaften) sowie deren Nachbereitung
- Zusammenarbeit mit den Eltern insbesondere durch Elternversammlungen, Elterngespräche

#### **Fachliche und persönliche Voraussetzung:**

- abgeschlossene Ausbildung als Staatlich anerkannte/r Erzieher/in sollte vorhanden sein, Berufserfahrung ist wünschenswert
- PC-Kenntnisse (Grundlagen)
- Zuverlässigkeit, Organisationstalent, Teamfähigkeit
- korrekter, freundlicher und verantwortungsbewusster Umgang mit Schülern und Lehrern
- pädagogisches Geschick und Begeisterungsfähigkeit
- Entwicklung und Durchführung eigener Ideen und Konzepte zur Gestaltung des Unterrichts und der damit verbundenen Arbeit
- der Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnissen sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **12.02.2016** an das

**Landratsamt Greiz  
Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.**

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzu-reichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/in werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

#### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.